

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
der Gemeinde Aitrang
Vom 22.04.2013**

| | | |
|----------------------------|----------------------|---------------------------|
| 1. Änderungssatzung | Inkrafttreten | 01. September 2014 |
| 2. Änderungssatzung | Inkrafttreten | 01. September 2016 |

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I-, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden

- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens eine Woche vor dem nächsten Monatsbeginn gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe (Kinder i.d.R. unter drei Jahre)

| | | |
|---------------------|-------------------|-----------|
| Buchungskategorie 1 | > 2 bis 3 Stunden | 115,00 €, |
| Buchungskategorie 2 | > 3 bis 4 Stunden | 135,00 €, |
| Buchungskategorie 3 | > 4 bis 5 Stunden | 140,00 €, |
| Buchungskategorie 4 | > 5 bis 6 Stunden | 150,00 €, |
| Buchungskategorie 5 | > 6 bis 7 Stunden | 175,00 €. |

Zuzüglich zu diesen Gebühren wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 30,00 €/mtl. erhoben.

b) für Kinder im Kindergarten (Kinder i.d.R. über drei Jahre)

| | | |
|---------------------|-------------------|-----------|
| Buchungskategorie 1 | > 4 bis 5 Stunden | 79,00 €, |
| Buchungskategorie 2 | > 5 bis 6 Stunden | 87,00 €, |
| Buchungskategorie 3 | > 6 bis 7 Stunden | 99,00 €, |
| Buchungskategorie 4 | > 7 bis 8 Stunden | 109,00 €. |

(2) Nimmt ein Kindergartenkind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Gemeinde behält sich vor eine monatliche Pauschale für das Mittagessen abzurechnen.

(3) Das Spielgeld beträgt monatlich 5,00 € je Kind und ist in den Gebühren nach Abs. 1 bereits enthalten.

§ 6

Ermäßigung für Vorschulkinder

Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 b) um 100,00 € reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. § 5 Abs. 1 um 50. v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Verpflegungspauschale und das Spielgeld ist von der Ermäßigung ausgenommen.

§ 8

Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Aitrang vom 13.08.2012 außer Kraft.

Aitrang, 22.04.2013
GEMEINDE AITRANG

Jürgen Schweikart
Erster Bürgermeister